

SOZIALGERICHT HANNOVER

~~S~~ 44 KR 164/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 26. Oktober 2009

Höller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

17. Nov. 2009

ANWALTSBÜRO
HENTSCHEL & LAU

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Heinz-Jürgen Voß,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hentschel & Lau,
Kurze-Geismer-Straße 41, 37073 Göttingen,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen vertreten durch d. Vorstand,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 44. Kammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2009
durch die Vorsitzende, Richterin Rieckborn für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Februar 2009 sowie der Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2009 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die in der Zeit vom 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 über die Mindestbeiträge hinaus festgesetzten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten.

2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe der Kläger Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Beklagten zu entrichten hat.

Der 1979 geborene Kläger beantragte am 07.01.2008 die freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten und wurde dort zum 01.02.2008 als freiwilliges Mitglied aufgenommen. Der Kläger bezog zu dieser Zeit ein Promotionsstipendium, welches ihm von der Rosa Luxemburg Stiftung in Höhe von 1.150,00 EUR monatlich (Grundstipendium in Höhe von 1.050,00 EUR und Forschungskostenpauschale in Höhe von 100,00 EUR) gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 06.03.2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seine beitragspflichtigen Einnahmen auf monatlich 828,00 EUR festgelegt worden seien. Dies zugrunde gelegt, errechne sich ein monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 105,99 EUR sowie zur Pflegeversicherung in Höhe von 16,15 EUR. Mit Schreiben vom 06.06.2008 teilt die Beklagte mit, dass aufgrund eines Eingabefehlers die Änderung der Bemessungsgrundlagen nicht berücksichtigt worden sei, insoweit erfolge eine Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen auf 828,33 EUR. Hieraus ergab sich ein monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 106,03 EUR und zur Pflegeversicherung in Höhe von 16,15 EUR, mithin ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 122,18 EUR (Mindestbeitrag).

Mit Bescheid vom 28.07.2008 legte die Beklagte die beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers auf monatlich 1.150,00 EUR fest und berechnete rückwirkend ab dem 01.07.2008 monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 147,19 EUR und zur Pflegeversicherung in Höhe von 25,30 EUR. Danach errechnete sich ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 172,49 EUR.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 01.08.2008 Widerspruch ein. Ein Promotionsstipendium sei kein Einkommen, es handele sich hierbei vielmehr um eine zweckgebundene Einnahme, die es ihm ermöglichen solle, in einer knappen Frist seine Promotion fertig zu stellen. Die Einnahme sei zudem steuerfrei und decke nur die Kosten des Lebensunterhaltes und den Ausbildungsbedarf. Jedenfalls die ihm gewährte Forschungskostenpauschale in Höhe von 100,00 EUR sei für Sachaufwendungen im Rah-

men der Forschung einzusetzen und dürfe keinesfalls als Betrag angesehen werden, der zum Leben zur Verfügung stünde.

Am 19.11.2008 erließ die Beklagte einen Teilabhilfebescheid dahingehend, dass die beitragspflichtigen Einnahmen auf 1.050,00 EUR festgesetzt wurden. Die Forschungskostenpauschale wurde fortan nicht mehr als beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt. Danach errechnete sich ein monatlicher Gesamtbeitrag für Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 157,51 EUR. Darüber hinaus wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 05.02.2009 zurück. Gemäß § 21 der Satzung der AOK PLUS seien als beitragspflichtige Einnahmen freiwillig versicherter Mitglieder alle Einnahmen und Geldmittel zu berücksichtigen, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Die Einnahmen aus dem Stipendium seien mit Ausnahme der Forschungskostenpauschale zu berücksichtigen; insoweit sei es unerheblich, ob diese Einnahmen steuerfrei seien oder als Einkommen zählten.

Mit Schreiben vom 07.02.2009 wandte sich der Kläger erneut an die Beklagte unter Hinweis auf einen gleich gelagerten Fall, in welchem die Beklagte die Bemessungsgrundlage lediglich auf die Mindeststufe festgelegt habe. Die Beklagte legte dieses Schreiben als Antrag auf nochmalige Überprüfung der Entscheidung im Rahmen des Zugunstenverfahrens nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aus. Mit Schreiben vom 24.02.2009 teilte die Beklagte nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage mit, dass der Bescheid nicht zu beanstanden sei und erteilte am 19.03.2009 einen weiteren Widerspruchsbescheid.

Am 27.02.2009 erhob der Kläger Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 05.02.2009, mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, die beitragspflichtigen Einnahmen des Klägers auf 828,33 EUR (Mindeststufe) festzusetzen. Stipendien seien nicht nur von der Einkommenssteuer befreit, sondern würden kein Entgelt im Sinne des § 14 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) darstellen. Die Inanspruchnahme von Stipendien diene ausschließlich der Durchführung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes. Darüber hinaus sei in einem Kursprotokoll der Promovierenden-Initiative der Sitzung vom 13./ 14.07.2009 festgehalten worden, dass die Forschungskostenpauschale zu gering bemessen sei. Es sei davon auszugehen, dass nicht nur der Lebensunterhalt zu bestreiten sei, sondern auch Fahrtkosten zu Betreuern der Dissertation, zur Universität und Bücherkosten anfielen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Februar 2009 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die in der Zeit vom 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 über die Mindestbeiträge hinaus festgesetzten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die erlassenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die der Kammer vorliegen und die Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Das von der Rosa Luxemburg Stiftung dem Kläger gewährte Promotionsstipendium ist nicht als beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 240 SGB V aufgrund der Satzung der Beklagten zu berücksichtigen.

Nach § 240 Abs. 1 SGB V wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Die Satzung der Krankenkasse muss nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V mindestens die Einnahmen des Mitglieds berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Diese Regelung ist in dem Entwurf des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) wie folgt begründet worden (BT-Drucks.

11/2237 S. 225 damals zu § 249 Abs. 1 und 2): "Die Vorschrift ermöglicht es allen Krankenkassen, das Beitragsrecht für freiwillige Mitglieder autonom in der Satzung zu regeln. Dieses Recht hatten bisher nur die Ersatzkassen. Damit können sachgerechte Sonderregelungen insbesondere für selbständige und einkommenslose freiwillig versicherte Ehegatten getroffen werden. Bei der Beitragsgestaltung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen, d. h. alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, sind ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Diese Regelung bedeutet aber auch, dass der Beitragsberechnung nicht automatisch bestimmte Einnahmen zum Lebensunterhalt unterstellt werden dürfen, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geprüft wird. ... Ein freiwilliges Mitglied darf beitragsmäßig nicht geringer belastet werden, als ein vergleichbarer versicherungspflichtig Beschäftigter. Insofern werden der Gestaltungsfreiheit der Krankenkasse Grenzen gesetzt. ..."

Die Beklagte hat daran anknüpfend die Beitragsbemessung in § 21 Absatz 1 ihrer Satzung wie folgt geregelt: "Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten (Einnahmen zum Lebensunterhalt) ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung."

Das dem Kläger gewährte Promotionsstipendium gehört nicht zu den in § 226 und § 229 SGB V ausdrücklich genannten beitragspflichtigen Einnahmen.

Nach Auffassung der Kammer reicht die Satzungsregelung der Beklagten nicht aus, um das Promotionsstipendium als Einnahme zu Beitragsbemessung heranzuziehen.

Die Satzung der Beklagten übernimmt mit der Regelung des § 21 ("... alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten ... ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung...") die Erläuterung der "gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" aus der Begründung zu Art. 1 § 249 Abs. 1 des GRG in der BT-Drucks. 11/2237 (S. 225, siehe oben). Diese Generalklausel genügt, um neben den in der Vorschrift ausdrücklich genannten, bei versicherungspflichtig Beschäftigten beitragspflichtigen Einnahmen, solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in ständiger Rechtsprechung vom Bundessozialgericht als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden sind (vgl. zur Heranziehung des Ertrages aus Kapitalvermögen Bundessozialgericht, Urteil vom 23.02.1995 - 12 RK 66/93 - BSGE 76, 34 und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung Bundessozialgericht, Urteil vom 23.09.1999 - B 12 RK 12/98 R -). Darüber hinaus verpflichtet § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V den Satzungsgeber, die Einzelheiten der Beitragsbemessung

für die freiwilligen Mitglieder - ausgerichtet an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds - so konkret zu regeln, dass für typische Sachverhalte eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist. Die Krankenkassen können etwa Bestimmungen darüber treffen, welche Einnahmearten zu berücksichtigen sind (zur Berücksichtigung von Ehegatten-Einkommen, vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 17.07.1990 - 12 RK 16/89), dass einmalige Einnahmen mit einem Zwölftel des zu erwartenden Jahresbetrages monatlich anzusetzen sind (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 11.09.1995 12 RK 11/95) und wie Betriebsausgaben, Abschreibungen und steuerliche Vergünstigungen zu behandeln sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 15.09.1992 - 12 RK 51/91).

In Fällen, in denen die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen im Einzelfall problematisch ist oder in denen verschiedene Berechnungsmethoden zur Verfügung stehen und dem Gesetz keine eindeutigen Bewertungsmaßstäbe zu entnehmen sind, setzt die Berücksichtigung der Einnahme insoweit eine konkretisierende Satzungsregelung voraus (Bundessozialgericht, Urteil vom 22.05.2003 - B 12 KR 12/02 R -; Urteil vom 19.12.2000 - B 12 KR 1/00 R).

Die Satzungsregelung der Beklagten (... "alle Einnahmen und Geldmittel") ist so weit gefasst, dass darunter auch Bezüge fallen, mit denen eine wie bei Pflichtmitgliedern einnahmeorientierte, bei freiwilligen Mitgliedern allerdings erweiterte Bemessungsgrundlage verlesen wird. Sie würden etwa auch Schmerzensgelder, Geschenke und einen über die Berücksichtigung von Einkünften aus Vermögen hinausgehenden Vermögensverzehr erfassen. Ausnahmeregelungen fehlen in der Satzung der Beklagten. Um jedoch in den Grenzbereichen zwischen beitragspflichtigen und nicht mehr beitragspflichtigen Einnahmen eine ausreichende Bestimmtheit der abgabenrechtlichen Regelung zu gewährleisten, ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich (Bundessozialgericht, Urteil vom 22.05.2003 - B 12 KR 12/02 R -). Dies trifft auf das dem Kläger gewährte Promotionsstipendium zu. Es handelt sich hierbei um eine von der Rechtsprechung noch nicht anerkannte beitragspflichtige Einnahme, die eine konkretisierende Regelung dahingehend erfordert, dass die Mitglieder zumindest erkennen können, mit welchen Beitragsbelastungen sie zu rechnen haben. Allein auf diese Weise kann eine gleichmäßige Behandlung aller freiwilligen Mitglieder einer Kasse sichergestellt werden. Nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt. Andererseits heißt es aber in § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V, dass die Satzung mindestens die Einnahmen eines vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigen muss. Diese Regelung wäre unverständlich, wenn nahezu ausnahmslos Einnahmen jeder Art in voller Höhe herangezogen werden müssten (Bundessozialgericht, Urteil vom 22.05.2003 - B 12 KR 12/07 R -).

Das dem Kläger gewährte Stipendium gehört ohne entsprechende Satzungsregelung nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen der Beklagten. Das Stipendium des Klägers setzt sich ausweislich der Stipendienzusage der Rosa Luxemburg Stiftung vom 14.04.2008 aus einem Grundstipendium in Höhe von 1.050,00 EUR und einer Forschungskostenpauschale in Höhe von 100,00 EUR zusammen. Die Beklagte hatte zunächst den Gesamtbetrag in Höhe von 1.150,00 EUR als beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt, später wurde die Forschungskostenpauschale insoweit nicht mehr berücksichtigt. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben die Beklagte vorgegangen ist, diese ergeben sich insbesondere nicht aus der Satzung. Vermutlich geht die Beklagte davon aus, dass die Forschungskostenpauschale nicht zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann. Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass die Forschungskostenpauschale nicht die laufenden Kosten für die Durchführung der Promotion abdecken, darüber hinausgehende promotionsbedingte Aufwendungen für Immatrikulationsgebühren, Fahrkosten, Bücherkosten für Leihe und Kauf sowie Kosten für den Druck der Promotion seien nicht erfasst. Die satzungsrechtliche Heranziehung des gewährten Stipendiums ist andererseits nicht ausgeschlossen. Ob es ganz oder nur teilweise herangezogen werden kann, brauchte die Kammer nicht zu entscheiden. Denn ohne ausdrückliche Regelung scheidet eine Heranziehung jedenfalls aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe ein Promotionsstipendium als beitragspflichtige Einnahme freiwilliger Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung - ohne entsprechende Satzungsregelung - zu berücksichtigen ist, hat Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Sie ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rieckborn